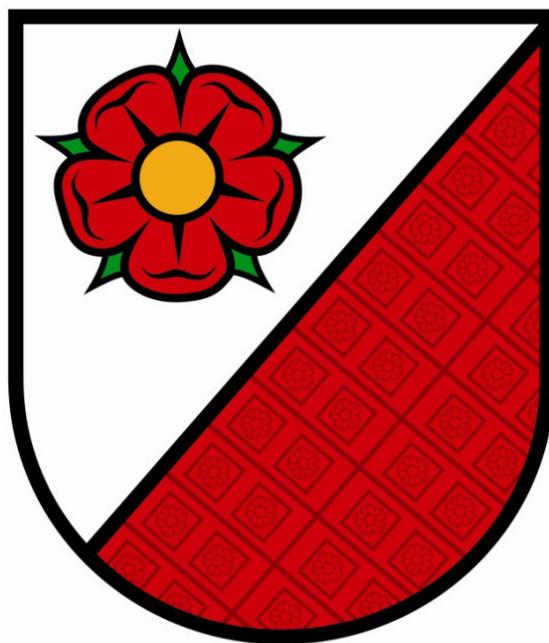


# Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wynigen

(AbfR)



**29. April 1993**

mit Änderungen vom 27. November 1996,  
04. Dezember 1999, 06. Dezember 2003,  
01. Dezember 2012 und **04. Dezember 2021**

Entwurf zur Vernehmlassung / Vorprüfung  
inkl. Erläuterungen zu den Änderungen

## I. Allgemeines

### Art. 1

#### *Gemeindeaufgabe*

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

<sup>4</sup> Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

<sup>5</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.<sup>1</sup>

<sup>6</sup> Sie meldet dem zuständigen kantonalen Amt

- Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist
- Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>2</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## Art. 2

*Organisation,  
Durchführung  
Zuständigkeiten in  
der Gemeinde,  
Definition  
Siedlungsabfälle*

**<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.**

**<sup>2</sup> Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der zuständigen Kommission gemäss Gemeindeordnung (nachfolgend bezeichnet als "Kommission")<sup>3</sup>, welche als Fachstelle der Gemeinde im Sinne des Abfallgesetzes eingesetzt wird.**

**<sup>3</sup> Siedlungsabfälle sind:**

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;**
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;**
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.**

*Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons.*

*Bezeichnung einer Fachstelle für Abfall gemäss Art. 29 Abs. 4 des Abfallgesetzes des Kantons Bern.*

*Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons.*

## Art. 3<sup>4</sup>

## Art. 4

*Information*

**<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften<sup>5</sup> sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.**

*Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons.*

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>4</sup> Gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>5</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung informiert, insbesondere in einem jährlichen Abfallkalender, über die Abfuhrtage, erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.<sup>6</sup>

## **Art. 5**

### ***Benutzungspflicht Aufgaben Abfall- inhaber/Innen***

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>3</sup> Das Kompostieren von Haushalt- und Gartenabfällen im Wald ist nicht zulässig.<sup>7</sup>

**<sup>4</sup> Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.**

*Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons.*

## **Art. 6**

### ***Wegwerf- und Ablagerungsverbot***

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Es gelten die Strafbestimmungen von Artikel 37 des kantonalen Abfallgesetzes.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>7</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>8</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## Art. 7

### *Kontrolle*

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe können namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

<sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

## II. Siedlungsabfälle

### A. Gemeinsame Bestimmungen

## Art. 8

### *Öffentliche Abfallkörbe Abfallbehälter*

<sup>1</sup> Die Kommission sorgt soweit nötig für die Aufstellung und regelmässige Leerung von ~~Abfallkörben~~ **Abfallbehältern** an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Die ~~Körbe~~ **Behälter** dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

### *Begriffliche Anpassung*

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## Art. 9

Verbrennen

~~1 Natürliche, trockene Feld-, Wald- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Lufthygienegesetzes).<sup>10</sup>~~

**1 Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.**

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

*Angleichung an Musterreglement des Kantons.*

## Art. 10

~~Abfallzerkleinerer~~  
**Verbot**

~~Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.~~

**1 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.**

**2 Die Gemeinde ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Kommission entsorgt wurden, zu ermitteln.**

**3 Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.**

*Angleichung an Musterreglement des Kantons.*

*Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons.*

---

<sup>10</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## Art. 11

### Verwertung

~~<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie z.B.:~~

- ~~— Altpapier~~
- ~~— Altglas~~
- ~~— Altmetall, Aluminium, Weissblech~~
- ~~— Altöl~~
- ~~— Haushalt- und Elektrogeräte~~
- ~~— Karton~~
- ~~— kompostierbare Grünabfälle.<sup>11</sup>~~

~~<sup>2</sup> Die Gemeinde behält sich vor, nach Bedarf weitere Materialien gesondert zu sammeln.~~

**<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:**

- **Altpapier und Karton;**
- **Altglas;**
- **Aluminium, Weissblech und Altmetall;**
- **Alttextilien;**
- **Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle);**
- **weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.**

*Angleichung an Musterreglement des Kantons.*

~~<sup>3 2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den jeweiligen Weisungen der Kommission zu erfolgen.<sup>12</sup>~~

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>12</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## Art. 12

### Kompostierung

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bietet eine Sammelstelle für kompostierbare Grünabfälle (ohne ~~Küchen- und gewerbliche Abfälle~~ **Speisereste**) an.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann für grössere Mengen von Astmaterial einen kostenpflichtigen Häckseldienst anbieten.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann eigene Kompostieranlagen betreiben, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

*Es ist nicht grundsätzlich verboten Küchenabfälle in der Grüngutsammelstelle zu entsorgen. Beispielsweise Rüstabfälle sind erlaubt, nicht aber Speisereste. Der Ausschluss gewerblicher Abfälle widerspricht dem Absatz 1.*

## Art. 13

### Tierkörper

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>14</sup>

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>14</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## Art. 14

*Ausschluss von der Abfuhr*

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen.

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) ~~Bauabfälle~~<sup>15</sup> **Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt und Steine**
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23

*Angleichung an Musterreglement des Kantons.*

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kommission vorschriftsgemäss zu beseitigen.<sup>16</sup>

## B. Hauskehricht

### Art. 15

*Begriff*

<sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (**für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle**), die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

*Definition Hauskehricht gemäss Musterreglement des Kantons.*

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind, **unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3 lit. b**, dem Hauskehricht gleichgestellt.

*Abfälle aus Unternehmen mit schweizweit mehr als 250 Vollzeitstellen gelten nicht als Siedlungsabfälle und sind somit auch nicht dem Hauskehricht gleichgestellt.*

---

<sup>15</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>16</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## Art. 16

*Behälter und  
Gebinde*

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in **geeigneten und** fest verschnürten ~~offiziell~~  
~~zugelassenen~~ Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

*Angleichung an die aktuelle Praxis: Es soll auch möglich  
sein, andere als die offiziellen schwarzen Kehrichtsäcke zu  
verwenden, sofern das Volumen mit der Gebührenmarke  
übereinstimmt.*

<sup>2</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudegruppen, Industrie-,  
Gewerbe-, und Bürobauten **und Landwirtschaftsbetrieben** können  
~~offizielle, gebührenpflichtige~~ **von der Gemeinde zugelassene** Container  
verwendet werden.

*Angleichung an die aktuelle Praxis: Auch Landwirtschafts-  
betriebe können einen Container nutzen.  
Container selber sind nicht gebührenpflichtig, jedoch sind  
diese für die Leerung mit gebührenpflichtigen Marken zu  
versehen. Zulässigkeit der Container richtet sich nach dem  
Volumen und den angebotenen Gebührenmarken der  
Gemeinde.*

## Art. 17

*Abfuhrtage,  
Sammelstellen*

<sup>1</sup> ~~Der Hauskehricht wird in der Regel zweimal pro Monat abgeholt.~~ **Die  
Periodizität der Hauskehrichtabfuhr wird in der Abfallverordnung  
geregelt.** Die Abfuhrtage werden im jährlichen Abfallkalender veröffentlicht.<sup>17</sup>

*Die Periodizität der Hauskehrichtabfuhr soll neu in der  
Abfallverordnung geregelt werden (analog kantonaler  
Muster-Gesetzgebung).*

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden  
ebenfalls veröffentlicht.

---

<sup>17</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## Art. 18

### *Bereitstellung*

<sup>1</sup> Container dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, Säcke erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.<sup>19</sup>

<sup>3</sup> **Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.**

*Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons.*

<sup>4</sup> **Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.**

*Ergänzung gemäss Musterverordnung des Kantons.*

<sup>5</sup> **Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.**

*Ergänzung gemäss Musterverordnung des Kantons.*

---

<sup>18</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>19</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## C. Sperrgut

### Art. 19

#### *Begriff*

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)
- c) Keramik und Flachglas in kleinen Mengen
- d) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen<sup>20</sup>

<sup>2</sup> Sperrgut bis höchstens 2 m Länge, 50 cm Durchmesser und 50 kg Gewicht, *Angleichung an die aktuelle Praxis und an das Musterreglement des Kantons.*  
ist ~~in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln~~ **als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln** bereitzustellen.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

---

<sup>20</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## D. Andere Abfälle und Materialien

### Art. 20

#### *Beseitigung*

<sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- ~~Abbruch- und Aushubmaterialien~~ **Alle von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle gemäss Art. 14 Abs. 1**
- ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos)<sup>21</sup>

*Sämtliche in Art. 14 Abs. 1 genannten Abfälle (nicht nur Abbruch- und Aushubmaterialien) sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen und die Besitzer sind für die vorschriftsgemässe Beseitigung verantwortlich.*

<sup>2</sup> Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.<sup>22</sup>

### Art. 21

#### *Abfuhr*

<sup>1</sup> Das Sperrgut kann jeder normalen Abfuhr mitgegeben werden.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>22</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>23</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## **E. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe<sup>24</sup>**

### **Art. 22**

#### *Beseitigung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe eine Vereinbarung über die Entsorgung ihrer Abfälle mit der Gemeinde abschliessen.<sup>25</sup>

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 bis 18
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### **III. Sonderabfälle**

#### **Art. 23**

#### *Begriff*

<sup>1</sup> Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.<sup>26</sup>

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.<sup>27</sup>

---

<sup>24</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>25</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>26</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>27</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.01.2012

## Art. 24

### *Pflichten der Besitzer*

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

~~<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.~~

~~<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen abzugeben (z.B. Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Gifte usw.).~~

**<sup>2</sup> Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.**

*Angleichung an Musterreglement des Kantons.*

## Art. 25

### *Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen*

~~<sup>1</sup> Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen Sammelstellen errichten oder periodisch Sammelaktionen organisieren.~~

~~<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.~~

~~<sup>3</sup> Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.~~

~~<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.~~

**<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:**

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- eine Vereinbarung mit einem Betreiber einer Sonderabfall-Sammelstelle abschliesst oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

*Angleichung an Musterreglement des Kantons mit zusätzlicher Ergänzung der Gemeinde zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreiber einer Sonderabfall-Sammelstelle.*

**<sup>2</sup> Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.**

#### **Art. 26**

*Benzin- und  
Oelabscheider*

<sup>1</sup> Die Leerung der Benzin- und Oelabscheider muss öffentlichen Diensten oder privaten Unternehmungen in Auftrag gegeben werden.

<sup>2</sup> Die Benützer haben für die rechtzeitige Leerung der Abscheider zu sorgen (Art. 101 KGV).

## IV. Finanzierung

### Art. 27

#### *Finanzierung der Abfallentsorgung*

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer (**Grund- und Mengengebühren**)
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc)<sup>28</sup>

*Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons.*

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Die Gemeinde kann vergünstigte Container anbieten. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 26) tragen die Abfallbesitzer.<sup>29</sup>

<sup>3</sup> Die Kosten der Tierkörperentsorgung werden zu 80 % durch Beiträge der Viehhalter getragen. Die restlichen 20 % werden der Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" belastet. Als Kosten im vorerwähnten Sinne gilt der durch die Regionale Sammelstelle der Gemeinde Wynigen weiterbelastete Teil desjenigen Betrages, welcher durch den Kanton für die Verwertung oder Vernichtung der Kadaver in Rechnung gestellt wird; zudem der auf die Gemeinde entfallende Teil der übrigen Kosten der Sammelstelle.

<sup>4</sup> Schlachtabfälle werden bei der Anlieferung gewogen und die entsprechende Gebühr direkt dem Anlieferer belastet.

---

<sup>28</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>29</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## Art. 28

### Grundsätze der Gebühren- bemessung

Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.<sup>30</sup>

**<sup>1</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.**

*Angleichung an Musterreglement des Kantons.*

**<sup>2</sup> Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.**

*Prozentsatz entspricht der eidgenössischen Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung.*

## Art. 29

### Gebühren- reglement<sup>31</sup>

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gebührenreglement. Das Reglement regelt:

- den Rahmen der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut sowie für die Benützung der Grüngutsammelstelle erhoben werden
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>31</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>32</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 30

*Vollzug*

<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt ~~die Kommission~~ **der Gemeinderat**.<sup>33</sup>

*Angleichung an die aktuelle Praxis.*

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt ~~die Kommission~~ **der Gemeinderat**.<sup>34</sup>

*Angleichung an die aktuelle Praxis.*

### Art. 31

*Rechtspflege*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innert 30 Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.<sup>35</sup>

*Ergänzung der fehlenden Nummer des Absatzes.*

<sup>3 2</sup> Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

*Korrektur der Nummer des Absatzes.*

### Art. 32

*Widerhandlungen*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 2'000.-- bestraft.<sup>36</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

---

<sup>33</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>34</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>35</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>36</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

### **Art. 33**

#### *Ausführungs- bestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere die Gebührenansätze innerhalb des im Gebührenreglement festgelegten Rahmens, in der Verordnung.<sup>37</sup>

### **Art. 34**

#### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Juli 1993 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

<sup>3</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 27.11.1996 beschlossene Ergänzung tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.

<sup>4</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.1999 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2000 in Kraft.

<sup>5</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 06.12.2003 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

<sup>6</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 01.12.2012 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2013 in Kraft.<sup>38</sup>

<sup>7</sup> **Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.2021 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2022 in Kraft.**

---

<sup>37</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>38</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012